

# **Anhang Ausgleichsenergiebe- wirtschaftung im Verteilerge- biet Ost**

## **zu den AB-BKO**

V 15.0

## Dokumentenverwaltung

### Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
0.1	Erstellung		AGCS	
1.0	Genehmigung	27.9.2002	ECG	
0.2	Einreichung			Marktregeln II
2.0	Genehmigung			
0.3	Einreichung			Marktregeln III
3.0.	Genehmigung			
0.4	Einreichung	8.9.2010		Restlastverfahren
4.0	Genehmigung	16.9.2010		
0.5.	Einreichung	2012		Gas-Marktmodell 2012
5.0	Genehmigung	14.9.2012		
0.6	Einreichung	10.12.2012		Gas-Marktmodell 2012
6.0	Genehmigung	19.12.2012	ECA	
0.7	Einreichung	08.01.2013	AGCS	Gas-Marktmodell 2012
7.0	Genehmigung	11.01.2013		
0.8	Einreichung	23.04.2013	AGCS	GMMO-VO Novelle April 2013
8.0	Genehmigung	04.06.2013	ECA	
0.9	Einreichung	20.09.2013	AGCS	2. GMMO-VO Novelle 2013
9.0	Genehmigung	27.09.2013	ECA	
0.10	Einreichung	26.11.2013	AGCS	
10.0	Genehmigung	18.12.2013	ECA	
0.11	Einreichung	09.08.2014	AGCS	GMMO-VO Novelle 2014
11.0	Genehmigung	02.10.2014	ECA	
0.12	Einreichung	19.07.2016	AGCS	GMMO-VO Novelle 2016
12.0	Genehmigung	24.08.2016	ECA	
0.13	Einreichung	08.12.2016	AGCS	2. GMMO-VO Novelle 2016
13.0	Genehmigung	15.12.2016	ECA	
0.14	Einreichung	13.02.2017	AGCS	GMMO-VO Novelle 2016
14.0	Genehmigung		ECA	
0.15	Einreichung	27.11.2019	AGCS	SoS-Verordnung
15.0	Genehmigung	13.12.2019	ECA	SoS-Verordnung

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich und Abgrenzung Regelenergie zu Ausgleichsenergie</b>	<b>4</b>
1.1	Anwendungsbereich.....	4
1.2	Abgrenzung Regelenergie zu Ausgleichsenergie.....	4
<b>2</b>	<b>Abschätzung der notwendigen Leistungsbandbreite.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Nutzung von Netzpuffer, OBA und Netzkopplungsverträgen .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Abrufe von der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Angebote und Abruf von Ausgleichsenergie der Merit Order List .....</b>	<b>6</b>
5.1	Voraussetzung für die Erstellung eines Angebotes.....	7
5.2	Angebotslegung für Ausgleichsenergie im day-ahead Markt .....	7
5.3	Abruf der Ausgleichsenergie .....	9
5.4	Nichterfüllung von Angeboten.....	10
5.5	Bereitstellung von physikalischen Ausgleichsenergiemengen an verbundene Mitgliedstaaten .....	11
<b>6</b>	<b>Market Maker .....</b>	<b>12</b>
6.1	Auswahl von Angeboten .....	12
6.2	Inhalt von Angeboten der Market Maker.....	12
<b>7</b>	<b>Einbindung des Market Makers in den day-ahead Markt .....</b>	<b>12</b>
7.1	Nachbessern von Market Maker Angeboten .....	13
<b>8</b>	<b>Bilanzausgleich .....</b>	<b>13</b>
<b>9</b>	<b>Technisches Clearing.....</b>	<b>14</b>
<b>10</b>	<b>Preis der Ausgleichsenergie .....</b>	<b>17</b>
<b>11</b>	<b>Veröffentlichungspflichten und Transparenz.....</b>	<b>19</b>

# **1 Anwendungsbereich und Abgrenzung Regelenergie zu Ausgleichsenergie**

## **1.1 Anwendungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Organisation der Ausgleichsenergiebewirtschaftung im Verteilergesamt Ost.

## **1.2 Abgrenzung Regelenergie zu Ausgleichsenergie**

Ausgleichsenergie:

Gemäß § 7 (1) Z 2 GWG ist Ausgleichsenergie die Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.

Regelenergie:

Gemäß § 7 (1) Z 54 GWG ist Regelenergie jene Energie, die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringen ist.

# **2 Abschätzung der notwendigen Leistungsbandbreite**

Der Verteilergesamtsmanager (VGM) des Verteilergesamtes Ost hat die notwendige Leistungsbandbreite abzuschätzen, um das von der Summe aller Bilanzgruppen ("BG") im Verteilergesamt erwartete Ungleichgewicht zwischen Einspeisung und Entnahme soweit auszugleichen, dass die Stabilität im Verteilergesamt gewährleistet ist.

Unter Berücksichtigung von gegebenenfalls für die Systemdienstleistung bereits kontrahierten Leistungsvorhaltungen in der Merit Order List sowie unter Berücksichtigung der Fristen der Gasbörse am Virtuellen Handelspunkt, zu denen der VGM Einsicht in die dort vorliegenden Angebote nehmen kann, teilt der VGM die notwendige zusätzliche Leistungsbandbreite getrennt nach zusätzlich abzugebender und aufzunehmender Leistung dem Bilanzgruppenkoordinator („BKO“) mit. Die Sicherstellung des Angebots an Ausgleichsenergie im Verteilergesamt Ost kann nach einem Beobachtungszeitraum von nicht weniger als einer ganzen Kalenderwoche durch die Bestellung von Market Makern, die sich für einen bestimmten Zeitraum zur Stellung von Angeboten verpflichten, erfolgen.

---

### **3 Nutzung von Netzpuffer, OBA und Netzkopplungsverträgen**

Der Verteilergebietsmanager hat die Möglichkeit, für den Ausgleich kurzfristiger Druckschwankungen im Verteilergebiet neben dem Netzpuffer im Verteilergebiet sowie zur zeitlichen Überbrückung bis zur physikalischen Erfüllung seiner Ausgleichsenergieabrufe am Virtuellen Handlungspunkt nach vorhergehender Abstimmung mit dem Marktgebietsmanager auch den Netzpuffer der Fernleitungen zu nutzen.

Der Verteilergebietsmanager führt ein Konto über die Nutzung des Netzpuffers im Verteilergebiet. Der Verteilergebietsmanager verpflichtet sich, die Salden der OBA-Konten in Abstimmung mit dem Marktgebietsmanager im Wege der Nutzung des Netzpuffers im Verteilergebiet oder von Ausgleichsenergieabrufen an der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt oder von der Merit Order List zeitnah zurückzuführen. Die Vorhaltung und der Einsatz von Regelenergiemengen aus Netzkopplungsverträgen werden entsprechend den Regelungen in den Netzkopplungsverträgen protokolliert. Bei Überschreitung von Toleranzen sind die Salden der OBA-Konten zeitnah zurück zu führen. Regelenergie aus Netzkopplungsverträgen, welche für das Verteilergebiet eingesetzt wird, wird vom Bilanzgruppenkoordinator auf dafür eingerichteten Konten geführt. Für den Fall, dass Regelenergie aus Netzkopplungsverträgen über die an der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt oder die Merit Order List aufgebracht wird, geschieht dies durch den VGM im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators.

### **4 Abrufe von der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt**

Ausgleichsenergie muss vorrangig über den Handel von standardisierten Produkten gemäß § 18 Abs (1) Zif 8 GWG iVm § 27 Abs 8 GMMO-VO 2012 idgF an der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt beschafft werden. In sachlich begründeten Ausnahmefällen ist der VGM berechtigt, Abrufe physikalischer Ausgleichsenergie ausschließlich über die MOL vorzunehmen.

Insbesondere in folgenden technischen, organisatorischen, finanziellen Situationen wird den Abrufen von der Merit Order List der Vorzug gegeben.

- Liefer- bzw. Bezugsangebote am Virtuellen Handlungspunkt konnten nicht oder nicht zur Gänze erfüllt werden bzw. werden aller Voraussicht nach nicht oder nicht zur Gänze erfüllt.

- Ein unvorhersehbares Verbrauchsverhalten von Endkunden bzw. eine unplanmäßige Ein- oder Ausspeisung in das Verteilergbiet erfordert eine kurzfristige Deckung des Regelenergiebedarfs durch den Verteilergbietsmanager innerhalb der an der Gasbörse des Virtuellen Handelspunkts geltenden Nominierungsfristen.
- Ein in Teilnetzen des Verteilergbiets lokal auftretender Regelenergiebedarf erfordert eine geographisch zielgerichtete Deckung, welche nur durch den Abruf physikalischer Ausgleichsenergieangebote von der MOL des Bilanzgruppenkoordinators gewährleistet werden kann.
- Technische und/oder administrative und/oder kommerzielle Zugangsbedingungen zur Gasbörse des Virtuellen Handelspunkts, die vorübergehend bzw. dauerhaft unverhältnismäßige Belastungen für den Geschäftsbetrieb des Verteilergbietsmanagers bzw. Bilanzgruppenkoordinators nach sich ziehen würden.
- Der Bilanzgruppenkoordinator kann dem Verteilergbietsmanager das Aussetzen von Handelsaktivitäten am Virtuellen Handelspunkt anordnen, falls die Liquiditätserfordernisse aus der Vorfinanzierung der physikalischer Ausgleichsenergiebeschaffung die verfügbaren Liquiditätsmittel des Bilanzgruppenkoordinators überschreiten.

Der VGM ermittelt auf stündlicher Basis den tatsächlichen bzw. prognostizierten Verteilergbietsaldo und beschafft die für die störungsfreie Steuerung des Verteilergbiets erforderliche Menge an physikalischer Ausgleichsenergie vorrangig an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators.

Der VGM ist berechtigt, Kauf- bzw. Verkaufsangebote zu einem Preis innerhalb einer durch den BKO definierten Bandbreite in Relation zum Börsenreferenzpreis des Day Ahead Marktes zu stellen. Die Bandbreite ist durch eine Preisober- sowie eine Preisuntergrenze vom BKO definiert. Im Sinne der Versorgungssicherheit, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, ist der BKO berechtigt, diese Preisgrenzen auszusetzen und hat den VGM darüber zu informieren.

## **5 Angebote und Abruf von Ausgleichsenergie der Merit Order List**

Die Anbieter von Ausgleichsenergie haben technisch sicherzustellen, dass die von ihnen angebotene Energie mit der angegebenen Leistung und bei den im Angebot genannten Einspeise- und Entnahmestellen 30 Minuten nach Anforderung

---

zung durch den VGM tatsächlich in das System des Verteilerggebietes eingespeist oder mit der angegebenen Leistung tatsächlich aus dem System entnommen wird.

Der VGM ruft die benötigte Ausgleichsenergie im Namen und auf Rechnung des BKO ab. Der VGM hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufene Ausgleichsenergie vom System übernommen bzw. abgegeben wird.

Der Abruf erfolgt grundsätzlich für eine volle Stunde und beginnt zur vollen Stunde.

## **5.1 Voraussetzung für die Erstellung eines Angebotes**

Ein Bilanzgruppenmitglied, welches den Registrierungsprozess für Ausgleichsenergieanbieter (eine Beschreibung ist als Dokument auf der Homepage des BKO verfügbar) erfolgreich abgeschlossen hat, kann mit Zustimmung des Bilanzgruppenverantwortlichen („BGV“) gem. AB-BGV in der jeweils gültigen Fassung, Ausgleichsenergie anbieten. Im Rahmen des Registrierungsprozesses muss das Bilanzgruppenmitglied nachweisen, dass es über geeignete Flexibilisierungsinstrumente, wie z.B. kurzfristig einsetzbare Speichermengenbewegungen, Gasmengen an Ein- oder Ausspeisepunkten des Marktgebiets oder mengensteuerbare Verbraucher verfügt, an deren Zählpunkt online gemessen wird und eine Datenübermittlung an den VGM erfolgt. Der Ausgleichsenergieanbieter hat dem BKO mitzuteilen, an welchen Punkten er Ausgleichsenergie anbieten wird.

Der BKO übermittelt dem VGM nach jeder Änderung eine aktualisierte Liste der registrierten Ausgleichsenergieanbieter.

Das Anbieten von Ausgleichsenergie ist frühestens 2 (zwei) Arbeitstage nach der Einrichtung des Anbieters beim BKO und der Einrichtung des Ausgleichsenergieangebotspunktes beim VGM möglich.

Der Anbieter verpflichtet sich, beim Abruf von Ausgleichsenergie durch den VGM die entsprechende Energie in das Verteilerggebiet einzuspeisen oder aus diesem zu entnehmen. Im Falle der Teil- oder Nichterfüllung des Abrufs wird die Verrechnung des BKO mit dem Anbieter auf die gelieferte/abgenommene Menge angepasst.

Bei Nichterfüllung gilt der Punkt 5.4.

## **5.2 Angebotslegung für Ausgleichsenergie im day-ahead Markt**

Angebote sind vom Ausgleichsenergieanbieter ausschließlich auf einer Online-Plattform, die der BKO zur Verfügung stellt, gemäß den nachstehenden Bedingungen für Bezug oder Lieferung zu legen. Im Übrigen gelten die AB-BKO.

Die Angebote sind vom Ausgleichsenergieanbieter an den BKO zu richten. Im Angebot müssen die vom MGM vergebene Identifikationsnummer der Bilanzgruppe des Ausgleichsenergieanbieters, die Stunde(n), für die das Angebot gilt, und die Höhe der angebotenen Leistungsvorhaltung sowie der Energiepreis und der Ein- oder Ausspeisepunkt enthalten sein. Die Angebote haben zu Fixpreisen zu erfolgen.

Bei den Angeboten wird unterschieden zwischen:

1. Standardprodukte: Angeboten von Standardprodukten je Ausgleichsenergieanbieter, mit einer Vorlaufzeit von 30 Minuten, mit einer Mindestdauer von einer Stunde und einer Mindestgröße von einer MWh/h;
2. Flexibilitätsprodukte: Angebote von zusammenhängenden Stundenprodukten je Ausgleichsenergieanbieter mit einer vom Ausgleichsenergieanbieter zu wählenden Vorlaufzeit und einer Mindestgröße von einer MWh/h.

Angebote sind bis spätestens 16:00 Uhr (Marktschluss) für den folgenden Gastag, vor Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis einschließlich des nächsten Arbeitstages zu legen. Ab dem Zeitpunkt des Marktschlusses sind die Angebote für die jeweiligen Ausgleichsenergieanbieter verbindlich und können nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden. Der BKO hat im Falle von besonderen, begründeten Umständen, wie zum Beispiel auf Grund technischer Probleme, Zeitdruck auf Grund des Zusammentreffens von Wochenend- und Feiertagen oder zur Ergreifung von Maßnahmen wegen fehlender Angebote die Möglichkeit, nach Information der Marktteilnehmer, den Zeitpunkt des Marktschlusses kurzfristig zu verschieben.

Beurteilt der VGM die vorliegenden Ausgleichsenergieangebote als unzureichend, so ist dies dem BKO unter Angabe einer Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Der BKO öffnet in der Folge erneut den Markt, legt einen Marktschluss fest und informiert alle Ausgleichsenergieanbieter. Der BKO lädt mit dieser Information die Ausgleichsenergieanbieter ein, zusätzliche Mengen zu den gemäß vorstehendem Absatz verbindlich gelegten Angeboten anzubieten.

Der BKO kann den Markt rund um die Uhr für die Abgabe von Angeboten offen halten (Rund-Um-Die-Uhr MOL). In diesem Fall werden die Marktteilnehmer über die permanente Marktöffnung vom BKO vorab informiert. Im Falle einer permanenten Marktöffnung werden die abgegebenen Angebote zu den vom BKO bestimmten und veröffentlichten Zeitpunkten an den VGM übermittelt (Marktschluss). Bis zu diesen Zeitpunkten abgegebene Angebote dürfen in der Folge nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden. Eine Haftung des BKO



---

für zeitliche Aussetzung der im Stundenintervall übermittelten Merit Order List Angebote an den VGM ist ausgeschlossen.

Die Angebote werden vom BKO getrennt nach Aufbringung und Abnahme entsprechend den angegebenen Energiepreisen gereiht („Merit Order List“). Bei preislich gleichen Angeboten geht das mengenmäßig größere vor. Bei preislich und mengenmäßig gleichen Angeboten entscheidet der Zeitpunkt des Einlangens.

Jedes Angebot wird vom BKO mit einer eindeutigen Angebotsnummer versehen.

### **5.3 Abruf der Ausgleichsenergie**

Die erstellte Merit Order List wird vom BKO an den VGM unmittelbar nach Marktschluss bzw., im Falle permanenter Marktöffnung, zu den vom BKO bestimmten und veröffentlichten Zeitpunkten übermittelt. Der VGM ruft in der Folge die erforderliche Aufbringung oder Abnahme der Ausgleichsenergie bei den Anbietern entsprechend der Merit Order List ab. Der VGM hat das Recht, aus dem Angebot zumindest eine MWh/h und in Schritten von einer MWh/h bis zum vollen angebotenen Leistungsumfang abzurufen.

Der VGM ist verpflichtet, die Abrufreihenfolge der Merit Order List einzuhalten. Ist dies aufgrund von Engpässen im Leitungsnetz oder technischen Störungen nicht möglich, ist der VGM berechtigt, nachstehende Maßnahmen zu ergreifen, sofern nicht mit den Mitteln der Systemsteuerung und des Ausgleichsenergiemanagements das Auslangen gefunden werden kann:

1. Aufhebung der Reihenfolge beim Abruf von Ausgleichsenergieangeboten aus der Merit Order List;
2. gleichzeitige Abrufe von Ausgleichsenergieliefer- und Ausgleichsenergiebezugsangeboten mit der Möglichkeit, diese an unterschiedlichen Orten in Anspruch zu nehmen.

In den Fällen, in denen von der Abrufreihenfolge durch den VGM abgewichen wird, ist der VGM verpflichtet, dem BKO, den übergangenen Ausgleichsenergieanbietern und der Regulierungsbehörde den Grund für die Nichteinhaltung der Abrufreihenfolge innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen bekannt zu geben und zu begründen.

Der VGM ruft die benötigte Ausgleichsenergie im Namen und auf Rechnung des BKO ab. Der VGM hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufene Ausgleichsenergie vom System übernommen oder abgegeben wird. Mit dem Abruf kommt ein Vertragsabschluss zwischen dem BKO und dem jeweiligen Ausgleichsenergieanbieter zustande. Der Abruf erfolgt für eine volle Stunde und beginnt zur vollen Stunde, wobei die Vorlaufzeit von 30 Minuten für Abrufe von zeitabhängigen und lokationsabhängigen Angeboten der Ein- und Ausspeisepunkte im Verteilergebiet oder an online gemessenen Großabnehmern gilt. Falls der Abruf früher erfolgt, gilt dieser als unwiderrufen, wenn nicht bis spätestens 30 Minuten vor der tatsächlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsenergie der Abruf durch den VGM per E-Mail storniert wird.

Der Abruf der angebotenen Ausgleichsenergie erfolgt direkt beim Ausgleichsenergieanbieter, per E-Mail an die in der Merit Order List angegebene E-Mailadresse. Ein technisch verantwortlicher und abschlussberechtigter Ansprechpartner des Anbieters muss sowohl dem VGM als auch dem Bilanzgruppenverantwortlichen bekannt gegeben werden und muss für die Dauer des abgegebenen Angebots jederzeit über eine weitere genannte Nebenstelle telefonisch erreichbar sein. Der technisch verantwortliche und abschlussberechtigte Ansprechpartner des Ausgleichsenergieanbieters erhält zeitgleich eine Kopie der E-Mail mit den Abrufinformationen.

## 5.4 Nichterfüllung von Angeboten

Kommt ein Anbieter seiner Verpflichtung zur Lieferung von physikalischer Ausgleichsenergie nicht nach, wird der BKO den Anbieter ersuchen, innerhalb von 3 (drei) Werktagen schriftlich den Grund für die Nichterfüllung bekanntzugeben sowie allfällige weitere Informationen vorzulegen. Der Anbieter ist verpflichtet, einem solchen Ersuchen des BKO nachzukommen. Wenn der Anbieter seinen Verpflichtungen zur Lieferung angebotener physikalischer Ausgleichsenergie bzw. der Nachweiserbringung bei Nichterfüllung nicht nachkommt, ist der BKO berechtigt, den Anbieter von weiteren Angebotslegungen auszuschließen.

Hinsichtlich des Widerrufs von Angeboten ist zu unterscheiden:

### **MOL für den Tag mit Marktschluss 16:00**

Ist der Anbieter nicht in der Lage, sein Angebot zu erfüllen, hat er dies dem VGM unverzüglich per E-Mail mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung bis 40 Minuten vor der vollen Stunde, auf die sich das Angebot bezieht, gilt dies als Widerruf, ansonsten als Nichterfüllung des Angebotes. Im Falle des Widerrufs wird das jeweils widerrufene Angebot durch den VGM von der Merit Order List gestrichen. Der Anbieter hat in der Folge dem VGM glaubhaft zu machen, dass er an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert wurde.

### **Rund-Um-Die-Uhr MOL mit stündlichem Versand**

---

Dem Marktteilnehmer steht die Möglichkeit offen, bestehende Angebote bis zum Versand der Merit Order List zu ändern. Der Versand der Merit Order List erfolgt zur vollen Stunde. Nach dem Versand der Merit Order List können gestellte Angebote nicht mehr geändert werden.

## **5.5 Bereitstellung von physikalischen Ausgleichsenergiemengen an verbundene Mitgliedstaaten**

Wird von einem direkt mit Österreich verbundenen Mitgliedstaat („verbundener Mitgliedstaat“) ein Solidaritätsersuchen gemäß Artikel 13 SoS-VO an die zuständige österreichische Behörde gerichtet, können österreichische physikalische Ausgleichsenergiemengen zur Sicherstellung der Gasversorgung von durch Solidarität geschützten Kunden für diesen Mitgliedstaat bereitgestellt werden.

Um diesen Austausch von physikalischen Ausgleichsenergiemengen zwischen dem österreichischen Verteilergebiet und dem verbundenen Mitgliedstaat zu ermöglichen, wird für einen vom verbundenen Mitgliedstaat benannten Vertreter eine besondere Bilanzgruppe für die Bereitstellung physikalischer Ausgleichsenergiemengen eingerichtet.

In diesem Sinne ist der Verteilergebietsmanager berechtigt, Gasmengen von den Standard- und Flexibilitätsprodukten der Merit Order Listen für den verbundenen Mitgliedstaat abzurufen und an eine besondere Bilanzgruppe eines Bilanzgruppenverantwortlichen für die Ablieferung in den verbundenen Mitgliedstaat zu übergeben.

Diese Abrufe für den verbundenen Mitgliedstaat erfolgen nach Solidaritätsersuchen gemäß Artikel 13 SoS-VO des vom verbundenen Mitgliedstaat bestimmten Bilanzgruppenverantwortlichen. Der Abruf für den verbundenen Mitgliedstaat erfolgt daher nach Können und Vermögen. Abrufe physikalischer Ausgleichsenergiemengen erfolgen erst nach erfolgreicher Beurteilung der kommerziellen und technischen Umsetzbarkeit und unter Berücksichtigung der aktuellen und prognostizierten Netzstabilität des österr. Verteilergbietes. Diese Beurteilung der Umsetzbarkeit wird vom Verteilergebietsmanager vorgenommen.

Im Falle der physikalischen Ausgleichsenergiebeschaffung im Sinne des Vorstehenden verrechnet der BKO an den BGV der besonderen Bilanzgruppe die für den verbundenen Mitgliedstaat abgerufenen Angebote zuzüglich allfälliger Gebühren, Clearingentgelt und Steuern.

---

Der zur Verrechnung gelangende geldmäßige Saldo ergibt sich aus der Multiplikation der je Angebot gelieferten bzw. bezogenen Menge mit dem je Angebot gültigen Preis.

## **6 Market Maker**

Im Falle von ungenügenden oder gänzlich fehlenden Angeboten von Ausgleichsenergie können vom BKO Market Maker Auktionen eingeführt werden. Die von Market Makern vorzuhaltende Leistung wird vom VGM festgelegt. Die Einführung und Abwicklung der Market Maker Auktionen erfolgen entsprechend den AB-BKO und ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Sofern Bedarf an Market Makern besteht, wird der BKO potentielle Anbieter von Ausgleichsenergie zur Legung von Angeboten für die Ausübung der Funktion als Market Maker einladen. Es besteht auch nach Legung eines Angebotes kein Rechtsanspruch auf Annahme dieses Angebotes durch den BKO.

### **6.1 Auswahl von Angeboten**

Die Auswahl der Angebote erfolgt gemäß dem in der Einladung zur Angebotslegung geregelten Verfahren.

### **6.2 Inhalt von Angeboten der Market Maker**

Für die Bereitstellung oder Übernahme von Ausgleichsenergie als Market Maker sind der Leistungspreis und der Arbeitspreis je Kontingent für die einladungsgegenständliche Periode anzugeben. Der Arbeitspreis ist im Falle von Lieferung von Ausgleichsenergie als maximaler Arbeitspreis anzugeben, im Falle von Bezug von Ausgleichsenergie als minimaler Arbeitspreis anzugeben. Details sind im Market Maker Vertrag, welchen der BKO mit den Anbietern abschließt, geregelt.

## **7 Einbindung des Market Makers in den day-ahead Markt**

Die im Angebot des Market Makers angeführten maximalen bzw. minimalen Arbeitspreise werden in die täglich erstellte Merit Order List gemäß Pkt. 5.2 eingereiht. Der Arbeitspreis kann zu diesem Zweck vom Market Maker verändert werden, darf jedoch nicht den maximalen Arbeitspreis überschreiten oder den minimalen Arbeitspreis unterschreiten.

Durch das Einpflegen des Market Makers im day-ahead Markt soll sichergestellt werden, dass die Angebote der Market Maker zum Zug kommen, wenn sie

günstiger sind als die Angebote der regulären Bieter. Dadurch werden die Kosten für das Gesamtsystem gering gehalten.

Es soll jedoch weder zu einer Bevorzugung noch zu einer Benachteiligung der Market Maker gegenüber den regulären Anbietern im day-ahead Markt kommen.

## 7.1 Nachbessern von Market Maker Angeboten

Das Nachbessern von Angeboten erfolgt analog zu den in Pkt. 5.2 dieses Abschnittes geregelten Bedingungen, wobei insbesondere die Bestimmungen über die elektronische Plattform und den Angebotsschluss und die Verschiebung des Marktschlusses zur Anwendung zu bringen sind.

Bei Angeboten auf Lieferung von Ausgleichsenergie darf der im ursprünglichen Angebot genannte maximale Arbeitspreis nicht überschritten werden.

Bei Angeboten auf Bezug von Ausgleichsenergie darf der im ursprünglichen Angebot genannte minimale Arbeitspreis nicht unterschritten werden.

## 8 Bilanzausgleich

Der BKO führt den Bilanzausgleich für physische Abweichungen, welche sich aus der tatsächlichen Endverbraucherabnahme und den dafür angemeldeten Endverbraucherfahrplänen ergeben, durch.

Der Ausgleich innerhalb des Verteilergebiets setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- 1) Regelenergie aus der **Leitungsatmung (Linepack)** des Verteilergebietes.
- 2) Regelenergie aus dem **Austausch** von OBA-Mengen zwischen dem Verteilergebiet und den Fernleitungsnetzen.
- 3) Ausgleichsenergie, welche vom **Virtuellen Handlungspunkt** abgerufen wird.
- 4) Ausgleichsenergie, welche über Standardprodukte von der **Merit Order List** abgerufen wird.
- 5) Ausgleichsenergie, welche über Flexibilitätsprodukte von der **Merit Order List** abgerufen wird.

Die benötigte physikalische Ausgleichsenergie wird vom VGM abgerufen.

## 9 Technisches Clearing

Das „Technische Clearing“ umfasst die Datenübernahme, das „Erste Clearing“, das „Zweite Clearing“ und eine eventuelle Nachverrechnung.

Die Datenübernahme umfasst je Clearingperiode insbesondere:

- vom VGM:
  - Die Bezugsfahrpläne getrennt je Bilanzgruppe (insbesondere Verbraucherbilanzgruppe Stunde, Verbraucherbilanzgruppe Tag, Netzverlustbilanzgruppe),
  - die Biogas-Lieferfahrpläne je Biogasbilanzgruppe im Stundenraster,
  - die Abrufe vom VHP und der Merit Order List,
  - die Fahrpläne der Grenzübergabepunkte im Verteilergesamt (kleiner Grenzverkehr) je Bilanzgruppe.
  
- von den Netzbetreibern die Zeitreihen:
  - der aggregierten Lastprofilzählerwerte (Nicht-SLP-Zeitreihen aus Stundenwerten) für Verbrauch je Versorger; - für die Stundenbilanzierung
  - der aggregierten Lastprofilzählerwerte (Nicht-SLP-Zeitreihen aus Stundenwerten) für Verbrauch je Versorger; - für die Tagesbilanzierung
  - der aggregierten nicht lastprofilgemessenen (SLP-Zeitreihen aus Stundenwerten) Verbrauchswerte je Versorger - für die Tagesbilanzierung
  - der aggregierten Lastprofilzählerwerte für die Einspeisung (Zeitreihen aus Stundenwerten) je Biogasanlage
  - der Netzübergaben, die das Verteilergesamt betreffen (insbesondere zwischen Fernleitung und Verteilernetzen sowie zwischen Verteilernetzen im Stundenraster)
  - der Übergabewerte der Grenzübergabepunkte im Verteilergesamt allokiert je Bilanzgruppe (kleiner Grenzverkehr)
  - der Messwerte je Verteilernetz für Speicher- und Produktionsmengen
  - der Werte für Linepackaufbau
  - der Werte für Linepackabbau
  - der Werte für die tatsächlich ermittelten Netzverluste
  - der Werte für den Eigenverbrauch

- 
- der Werte für positive Messdifferenzen
  - der Werte für negative Messdifferenzen
  - des Fahrplans für den Bezug von Netzverlustmengen

Die Messdaten für Netzbenutzer mit Lastprofilzähler (Nicht-SLP), sofern diese täglich ausgelesen werden, werden von den Verteilernetzbetreibern täglich an den Bilanzgruppenkoordinator übermittelt.

Die genannten Daten sind im Stundenzeitraster und in der Einheit MWh oder kWh zu übermitteln.

Der BKO ermittelt für **Versorgerbilanzgruppen**, welche entsprechend der Verordnung **stundenbilanziert** werden, die Menge der Ausgleichsenergie auf Stundenbasis.

Der BKO ermittelt für **Versorgerbilanzgruppen**, welche entsprechend der Verordnung **tagesbilanziert** werden, die Menge der Ausgleichsenergie auf Tagesbasis (Gastag), wobei der Tagessaldo der stündlichen Unausgeglichenheiten zur Verrechnung gelangt. Der BKO ermittelt für die **Verteilernetz- und Biogasbilanzgruppen sowie Bilanzgruppen für Grenzübergabepunkte** die Menge der Ausgleichsenergie auf Tagesbasis (Gastag), wobei der Tagessaldo der stündlichen Unausgeglichenheiten zur Verrechnung gelangt.

### **Berechnung und Aufteilung der Restlast:**

Für den Netzbetreiber werden für die Anwendung des bottom-up Verfahrens folgende Bilanzgruppen eingerichtet:

- Netzbilanzgruppe
- Netzverlustbilanzgruppe, für die Abbildung der Netzverluste, der Messdifferenzen, des Eigenbedarfs, sowie des Netzverlustbezuges
- Netzlinepackbilanzgruppe, für die Abbildung der Linepackänderungen

eingerichtet.

Die Berechnung und Aufteilung der Restlast je Netzgebiet im Clearing erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Der BKO ermittelt aus den Netzaustauschaggregaten unter Berücksichtigung der Zeitreihen von Linepackänderungen, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Messdifferenzen sowie der Lastprofilzähler (LPZ)-

- 
- gemessenen Entnahmekomponenten sowie der Biogaserzeugung, den Synthetischen Lastprofil (SLP)-Verbrauch top down.
2. Der BKO errechnet aus der Summe aller SLP-Entnahmekomponenten den SLP-Verbrauch bottom up.
  3. Der BKO errechnet aus der Differenz von SLP-Verbrauch top down und SLP-Verbrauch bottom up die Restlast.
  4. Der BKO errechnet aus den Monatssummen der SLP-Entnahmekomponenten einen Anteil je Versorger (Monatsquote) und teilt die Restlast als Monatsband (konstante Menge je Stunde) entsprechend diesem Anteil auf die für jeden Versorger eingerichteten Korrekturkomponenten auf. Eine positive Restlast bedeutet eine Belastung der Versorger, eine negative Restlast bedeutet eine Entlastung der Versorger.
  5. Durch die Bewertung der Restlast auf Monatsbasis (Saldierung) entsteht in den einzelnen Tagen eine Differenz in der Netzbilanzgruppe. Diese wird mittels zweier Komponenten vom BKO zur Netzverlustbilanzgruppe automatisch glattgestellt. Ausgleichsenergie entsteht damit nur auf der Netzverlustbilanzgruppe sowie der Netzlinepackbilanzgruppe.
  6. Die Berechnung und Zuweisung der Restlast erfolgt sowohl im 1.Clearing als auch im 2.Clearing nach dem gleichen Verfahren.

Das **„Erste Clearing“** findet monatlich statt und ist die Bestimmung der stündlichen bzw. täglichen Ausgleichsenergie je BG mittels Saldenbildung aus Endverbraucherfahrplan und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen aus Stundenwerten) sowie aggregierten Lastprofilen, korrigiert um die anteilige Restlast.

Der NB liefert an den BKO die für das „Erste Clearing“ erforderlichen Daten, das sind insbesondere die Zeitreihen der aggregierten Lastprofilzählerwerte (Stundenwerte) und der aggregierten standardisierten Lastprofile, getrennt für Einspeisung und Entnahme je Bilanzgruppe/Versorger und die Zeitreihen der Linepackänderungen, Netzverlusten, Eigenverbrauch und Messdifferenzen. Die Datenlieferung hat vom NB an den BKO innerhalb von 6 (sechs) Werktagen ab dem Monatsletzten zu erfolgen, für welche die Daten gültig sind. Fordert der BKO fehlende oder fehlerhafte Daten nach, sind diese von NB innerhalb von 2 (zwei) weiteren Werktagen nachzuliefern.

Das **„Zweite Clearing“** findet, wie das „Erste Clearing“, monatlich, allerdings jeweils für das 15 Monate zurückliegende Monat, statt und berücksichtigt die tatsächlich aufgetretenen und im Zuge der Ablesung ermittelten tatsächlichen



Mengen. Zudem werden beim "Zweiten Clearing" auch allfällige offene Mengenkorrekturen aus dem "Ersten Clearing" (z.B. Ersatzwerte, rückwirkender Kundenwechsel, Änderungen aus Wechselterminen) sowie allfällige Brennwertkorrekturen der Einspeisemengen berücksichtigt.

Spätestens am letzten Arbeitstag des aktuellen Monats hat die Lieferung der Daten des 15 Monate zurückliegenden Monats an den BKO zu erfolgen.

Die Daten für das „Zweite Clearing“ sind eindeutig an die vorgesehenen Datenbereiche des BKO zu übermitteln. Für die Daten des „Zweiten Clearings“ sind dieselben Zählpunktbezeichnungen wie beim „Ersten Clearing“ zu verwenden.

Eine **Nachverrechnung** kann zwischen "Erstem Clearing" und "Zweitem Clearing" für einzelne Monate und einzelne Bilanzgruppen auf Wunsch der betroffenen BGV erfolgen und dient einer Mengenkorrektur im Fall mangelnder Datenqualität der Basisdaten (aggregierte Zählwerte). Der BKO ist berechtigt, dem BGV, auf dessen Wunsch die Nachverrechnung erfolgt, für die Nachverrechnung ein dem Aufwand entsprechendes zusätzliches Entgelt zu verrechnen.

Seitens des BKO wird die Möglichkeit zum Download der Daten von der Homepage sichergestellt.

Vom BKO wird nach Abschluss und Qualitätssicherung des „Zweiten Clearings“ ein verbindlicher Clearingschluss festgelegt. Nach diesem Termin werden vom BKO keine Nachverrechnungen und Korrekturen mehr durchgeführt.

## 10 Preis der Ausgleichsenergie

Der Bilanzgruppenkoordinator ermittelt marktbasierende Ausgleichsenergiepreise für den kommerziellen Ausgleich von Abweichungen zwischen Endverbraucherfahrplänen und Messwerten sowie für die Bilanzierung der besonderen Bilanzgruppen für Verteilernetze und Differenzen zwischen per Fahrplan angemeldeten und gemessenen Biogaseinspeisemengen.

- Für die Ausgleichsenergieabrechnung der Netzbenutzer gemäß § 18 Abs. 6 GMMO-VO 2012 idgF (stundenbilanzierte Versorgerbilanzgruppen) wird gemäß § 32 Abs. 2 GMMO-VO 2012 idgF ein mengengewichteter Durchschnittspreis je Liefer- und Bezugsrichtung je Stunde auf Basis der Abrufe des Verteilergiebtsmanagers von der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt und von der Merit Order List ermittelt. Für vom Bilanzgruppenverantwortlichen bezogene Ausgleichsenergie kommt ein Aufschlag von 3 (drei) Prozent und bei gelieferter Ausgleichsenergie ein Abschlag von 3

---

(drei) Prozent auf den mengengewichteten Durchschnittspreis je Richtung und je Stunde zur Anwendung. Falls keine Abrufe in der jeweiligen Richtung vom Verteilergebietsmanager getätigt wurden, so wird der für die jeweilige Lieferperiode von der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt veröffentlichte mengengewichtete Preisindex für Spotmarktprodukte herangezogen und der jeweilige Auf- oder Abschlag angewandt. Sollte an diesem Tag an der Erdgasbörse des Virtuellen Handelspunktes kein Preis zustande gekommen sein, so wird der zuletzt verfügbare stündliche Ausgleichsenergiepreis verwendet.

- Die Ausgleichsenergiepreise für Netzbenutzer gemäß § 18 Abs. 5 und 7 GMMO-VO 2012 idgF (tagesbilanzierte Versorgerbilanzgruppen) berechnen sich gemäß § 32 Abs. 3 GMMO-VO 2012 idgF nach den jeweiligen Ausgleichsenergieabrufen des Verteilergebietsmanagers an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt und nach den Ausgleichsenergieabrufen des Verteilergebietsmanagers von der Merit Order List. Es werden jeweils der höchste Einkaufspreis bei Abrufen in Bezugsrichtung und der niedrigste Verkaufspreis bei Abrufen in Lieferrichtung (Grenzpreise) herangezogen. Falls keine Abrufe in der jeweiligen Richtung vom Verteilergebietsmanager getätigt wurden, so wird der für die jeweilige Lieferperiode von der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt veröffentlichte mengengewichtete Preisindex für Spotmarktprodukte herangezogen. Dabei kommt für vom Bilanzgruppenverantwortlichen bezogene Ausgleichsenergie ein Aufschlag von zehn Prozent und bei gelieferter Ausgleichsenergie ein Abschlag von zehn Prozent auf diesen Preisindex zur Anwendung.
- Für die Abrechnung der besonderen Bilanzgruppen der Verteilernetze wird der für den jeweiligen Gastag gültige Referenzpreis der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt herangezogen. Sollte kein Preis gebildet werden können, gilt der letztgültige Referenzpreis an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt.
- Für die Abrechnung der Konten des „kleinen Grenzverkehr“ sowie für Biogasbilanzgruppen wird der für den jeweiligen Gastag gültige Referenzpreis der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt herangezogen. Sollte

---

kein Preis gebildet werden können, gilt der letztgültige Referenzpreis an der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt.

Der Börsereferenzpreis ist der veröffentlichte Gas Index Preis (CEGHIX). Nachträgliche Änderungen des Referenzpreises der Erdgasbörse des Virtuellen Handlungspunkt werden in Periodenabrechnungen berücksichtigt, sofern die Änderungen innerhalb der Datenfrist für die jeweilige Abrechnung bekanntgegeben werden. Änderungen des Referenzpreises werden grundsätzlich nicht bei Nachverrechnungen und Endabrechnungen berücksichtigt.

Der Ausgleichsenergiepreis ist gemäß § 32 Abs. 5 GMMO-VO 2012 idgF in cent/kWh anzugeben und auf drei Kommastellen kaufmännisch zu runden.

Sollte sich aus der Ausgleichsenergieverrechnung des Bilanzgruppenkoordinators eine Unter- oder Überdeckung ergeben, wird diese gemäß § 32 Abs. 6 GMMO-VO 2012 idgF unter Berücksichtigung einer Entwicklungsprognose mittels einer verbrauchsabhängigen Umlage auf die Mengen der Netzbenutzer gemäß § 18 Abs. 5 und 7 GMMO-VO 2012 idgF auf Basis der Bestimmungen der AB-BKO an die Bilanzgruppenverantwortlichen weiterverrechnet. Die Umlage wird Bestandteil der Ausgleichsenergieverrechnung, ist in cent/kWh auszuweisen und wird vom BKO für die folgenden drei Monate festgesetzt.

Sämtliche Aufwendungen und Erlöse des Bilanzgruppenkoordinators, die zugrunde gelegten Ausgleichsenergiemengen (Preis-Mengengerüst) sowie die prognostizierten Differenzbeträge im Zusammenhang mit der Umlagenverrechnung sind der Regulierungsbehörde unaufgefordert anlässlich jeder Umlagenänderung mitzuteilen und transparent darzulegen.

Abrufe gemäß Punkt 5.5 sind von der Ausgleichsenergiepreisberechnung ausgeschlossen.

## **11 Veröffentlichungspflichten und Transparenz**

Gemäß § 87 Abs. 4 Z 2 GWG 2011 ist der BKO im Rahmen der Berechnung, Zuweisung und Verrechnung der Ausgleichsenergie verpflichtet, die Preise für Ausgleichsenergie zu ermitteln und in geeigneter Form ständig zu veröffentlichen.